

| |
|--|
| <p style="text-align: center;">Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/4333</p> |
|--|

Beschlussvorlage für die Sitzung des Sozialausschusses am 04.06.2009

zu Drucksache 16/2290, 16/1601 und 16/1484

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Landtag, die Drucksache 16/2290 mit folgenden Änderungen zu beschließen:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:
„Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung - Selbstbestimmungsstärkungsgesetz - SbStG Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch“
2. Im Gesetz werden die Wörter „Menschen mit Pflegebedürftigkeit“ durch die Wörter „Menschen mit Pflegebedarf“ ersetzt.
3. In § 6 wird folgender Absatz eingefügt:
„(3) Die Feststellung, ob eine Versorgungsform nach den §§ 7 bis 10 dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt, lässt die leistungsrechtliche Einordnung unberührt.“
4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für folgende Einrichtungen gelten § 8 Abs. 2 und § 12 entsprechend:
 1. Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege,
 2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege,
 3. Altenheime,
 4. stationäre Hospize,
 5. Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Formen eines gemeinschaftlichen Wohnens, in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung qualifizierte ambulante Leistungen der Pflege und Betreuung in Anspruch nehmen und in denen Wahlfreiheit in Bezug auf den Anbieter der Pflege- und Betreuungsleistung besteht. Dies sind insbesondere Wohn- oder Hausgemeinschaften, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen.

(2) In besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen finden Regelprüfungen nach § 20 Abs. 1 nicht statt. Eine Prüfung der Anforderungen nach § 12 erfolgt nur, wenn der zuständigen Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht erfüllt sind. Für die Prüfungen gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Rechte nach § 20 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(3) § 17 und Abschnitt III des dritten Teils gelten entsprechend.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Betreutes Wohnen

(1) Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wohnkonzept, bei dem Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer einer Wohnung vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen und bei dem die über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (zusätzliche Leistungen) von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei wählbar sind. Anbieter des Betreuten Wohnens haben allgemein verständliche Informationen über ihr Angebot vorzuhalten, in denen mindestens Aussagen zu den in Satz 1 genannten Leistungen gemacht werden. Diese Informationen sind im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen. Anbieter sollen sich um ein Gütesiegel bewerben. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu regeln.

(2) Die Vorschriften des dritten und vierten Teils gelten nicht für das Betreute Wohnen.

(3) Hat die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Zuordnung einer Versorgungsform nach dieser Vorschrift, kann sie Prüfungen in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 8 vornehmen.“

7. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 8 Abs. 3“ durch „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.

8. § 16 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen“ werden durch die Wörter „Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen“ ersetzt.

9. In § 16 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Träger einer stationären Einrichtung ist verpflichtet, die Mitglieder des Beirats nach Absatz 1 oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher nach Absatz 4 rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Dabei ist Gelegenheit zu einer Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen und zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme muss der Träger rechtzeitig vor dem Beginn der Verhandlungen den Kostenträgern als Verhandlungsparteien vorlegen. Mitglieder des Beirats oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit ihnen im Rahmen der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind.“

10. § 17 wird wie folgt ergänzt:

„4. künftige Bewohnerinnen oder Bewohner bei Abschluss des Vertrages schriftlich auf ihr Recht hinzuweisen, sich beim Träger, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung zu beschweren.“

11. In § 20 wird folgender Absatz eingefügt:

„(9) Um eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen sicher zu stellen, erlässt das zuständige Ministerium eine Richtlinie im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden. Der Landespflegeausschuss ist zu beteiligen. Kommt das Einvernehmen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten nicht zustande, entscheidet das zuständige Ministerium.“

12. § 25 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. gegen § 28 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine nach § 26 Nr. 5 erlassene Verordnung verstößt.“

13. § 26 wird wie folgt ergänzt:

„5. die Pflichten des Trägers im Falle der Annahme von Leistungen im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 4.“

14. Folgender § 28 wird eingefügt:

„§ 28

Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Der Träger darf sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen oder Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte oder zu vereinbarende Entgelt hinaus nicht versprechen oder gewähren lassen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. andere als in den Verträgen aufgeführte Leistungen des Trägers entgolten werden,
2. eine Spende an ein stationäres Hospiz versprochen oder gewährt wird,
3. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
4. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung versprochen oder gewährt werden.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 sind zurück zu erstatten, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen oder Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Die Leitung, die Beschäftigten oder die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld oder geldwerte Leistungen für die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht versprechen oder gewähren lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.“

15. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Weitergeltung von Vorschriften

Es gelten weiter

1. § 13 Abs. 1 Satz 2 des Heimgesetzes bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 26 Nr. 4,
2. die aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Verordnungen für die in § 26 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Bereiche bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 26,
3. § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Heimrecht vom 11. Juni 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 302).“

16. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.“

17. Die bisherigen §§ 28 bis 31 werden §§ 29 bis 32.

18. Anpassung der Inhaltsübersicht

Der neue § 28 und die daraus folgende Änderung der Paragrafenfolge sind in der Inhaltsübersicht nachzuvollziehen.

gez. Heike Franzen

gez. Jutta Schümann